

Quellen zum Fall Hans Nover

Honigkirmes Hünxe | Begleitdokument zum Blogbeitrag
Stand und Abrufprüfung: 19. Oktober 2026

Berichterstattung und Belegstand

Das Verzeichnis trennt Berichte zum Einzelfall von allgemeinen Rechtsgrundlagen. Die rechtlichen Quellen entscheiden nicht darüber, was vor Ort geschah. Eine abschließende gerichtliche oder behördliche Feststellung von Fehlverhalten wird im Beitrag nicht behauptet.

1. NRZ vom 18. Oktober 2026 um 16:04 Uhr

Anja Hasenjürgen: „Skandal auf Kirmes: Polizei führt bekannten Hünxer ab - ,wie Schwerverbrecher““. Öffentlich auffindbare Überschrift und Vorschau berichten über das Abführen eines 83-jährigen und einen Platzverweis. Der vollständige Artikel war für diese Bearbeitung nicht einsehbar.

<https://www.nrz.de/lokales/dinslaken-huenxe-voerde/article413446770/skandal-auf-honigkirmes-polizei-fuehrt-bekannten-huenxer-ab-wie-schwerverbrecher.html>

2. NRZ vom 19. Oktober 2026 um 17:01 Uhr

Anja Hasenjürgen: „Honigkirmes-Skandal: Kriminalpolizei ermittelt - das ist der Hintergrund“. Überschrift und Vorschau nennen Ermittlungen, Äußerungen von Polizei, Bürgermeister und Security sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Volltext konnte nicht geprüft werden; konkrete Behördenaussagen werden deshalb nicht daraus zitiert.

<https://www.nrz.de/lokales/dinslaken-huenxe-voerde/article413453702/honigkirmes-skandal-kriminalpolizei-ermittelt-das-ist-der-hintergrund.html>

Offen bleibt: Die Angaben zur Bildlöschung, zum genauen Gesprächsverlauf und zu einer Eskalation durch den Sicherheitsdienst beruhen auf der für den Entwurf übermittelten Schilderung. Sie sind hier nicht unabhängig verifiziert. Im Beitrag werden sie ausdrücklich als Schilderung, Eindruck oder bedingte Bewertung gekennzeichnet. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist keine Feststellung eines Rechtsverstoßes.

3. Bundesverfassungsgericht vom 24. Juli 2015

Beschluss 1 BvR 2501/13, besonders Randnummern 14 bis 16. Betrifft eine Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vermeintlichen Aufnahmen von Polizeibeamten. Für die Annahme einer drohenden rechtswidrigen Veröffentlichung sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich. Der Fall ist nicht mit dem Hünxer Sachverhalt gleichzusetzen. Der amtliche Entscheidungstext war über den Suchindex einsehbar; direkter Seitenabruf gesperrt.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/rk20150724_1bvr250113.html

Sicherheitsdienst und Polizeibefugnisse

4. Bewachungsverordnung § 7 und Anlage 2

§ 7 Nummer 6 nennt Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen als Inhalt der vorgeschriebenen Unterrichtung. Anlage 2 konkretisiert unter anderem Konfliktbewältigung, richtiges Ansprechen und Gesprächsführung. Das belegt den fachlichen Ausbildungsmaßstab, für sich allein jedoch keine konkrete Pflichtverletzung eines Mitarbeiters.

https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/_7.html

https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/anlage_2.html

5. Gewerbeordnung § 34a Absatz 5

Begrenzt Eingriffe von Bewachungsunternehmen und ihren Beschäftigten gegenüber Dritten auf die dort genannten Rechte und Befugnisse; verlangt Erforderlichkeit. Relevant für die Abgrenzung privater Sicherheitsarbeit von allgemeinen Polizeibefugnissen. Der konkrete Auftrag und gegebenenfalls wirksam übertragenes Hausrecht müssen gesondert geklärt werden.

https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html

6. Polizeigesetz NRW §§ 2, 4, 6 und 34

§ 2: Verhältnismäßigkeit und Auswahl der am wenigsten beeinträchtigenden geeigneten Maßnahme. §§ 4 und 6: Verantwortlichkeit für Verhalten und Voraussetzungen für Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen. § 34 Absatz 1: vorübergehender Platzverweis zur Gefahrenabwehr. Amtliche Neufassung vom 13. Dezember 2025; bei der Prüfung am 19. Oktober 2026 herangezogen.

<https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/13122025-polizeigesetz-des-landes-nordrhein-westfalen-bekanntmachung-der-neufassung/>

7. Verhaltensgrundsätze für Presse Rundfunk und Polizei

Anlage 2 zum NRW-Runderlass vom 15. November 2011; Grundsätze beschlossen am 26. November 1993. Besonders Nummern 9 bis 11: Bildaufnahmen polizeilicher Einsätze, Rücksicht auf Rechte Abgebildeter, keine Behinderung des Einsatzes und Grenzen einer Sicherstellung von Medienmaterial. Die Grundsätze betreffen Medienarbeit und begründen keine pauschalen Sonderrechte für private Fotografen.

https://recht.nrw.de/system/files/BA/19544-16942-smbf_2051_20111115_a_anlage2.pdf

Einordnung: Die Forderung nach Deeskalation im Blog ist eine begründete professionelle Erwartung. Ob eine konkrete vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt wurde, hängt von Auftrag, Situation, Handlung und Beweisen ab. Der Beitrag behauptet keine abschließend nachgewiesene Pflichtverletzung.

Fotorechte und Beweissicherung

8. Kunsturhebergesetz §§ 22 und 23

§ 22 betrifft grundsätzlich die Einwilligung zum Verbreiten und öffentlichen Zeigen von Bildnissen. § 23 enthält Ausnahmen, unter anderem Beiwerk sowie Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge. Absatz 2 schützt berechnigte Interessen der Abgebildeten. Die Vorschriften sind keine pauschale Freigabe für beliebige Besucherporträts.

https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html

https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_23.html

9. Wissenschaftliche Dienste vom 11. Juli 2024

„Unerwünschte Bildaufnahmen - Rechtliche Rahmenbedingungen“, WD 7 - 3000 - 044/24, insbesondere Abschnitte 2.4.2 und 2.5, Seiten 12 bis 13. Hintergrund zur möglichen Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits bei der Aufnahme und zum Datenschutz. Schwerpunkt sind private Örtlichkeiten und nichtöffentliche Veranstaltungen; keine Entscheidung über den Fall Hünxe. Die Arbeit gibt nicht die Auffassung des Bundestages als Institution wieder.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/1017030/9b459569631ba7e6649e8964fe59dbdb/WD-7-044-24-pdf.pdf>

10. Strafprozessordnung § 94

Regelt die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweisziwecken. Trägt die Unterscheidung zwischen Beweissicherung und einer sofortigen Bildlöschung. Die Norm allein enthält keine abschließende Aussage zu möglichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen.

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_94.html

11. Strafprozessordnung § 107

Regelt auf Verlangen die schriftliche Mitteilung nach einer Durchsuchung und ein Verzeichnis verwahrter oder beschlagnahmter Gegenstände. Der Beitrag nennt diesen konkreten Zusammenhang und stellt § 107 nicht als allgemeine Bescheinigungsnorm für jede polizeiliche Maßnahme dar.

https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_107.html

Verwendung: Die Quellen erläutern die im Blog angesprochenen Maßstäbe. Die Bewertung des konkreten Einsatzes setzt einen gesicherten Sachverhalt voraus. Aussagen zum Ausgang von Ermittlungen oder zu disziplinarischen Folgen werden nicht vorweggenommen. Alle Links sind in dieser PDF anklickbar.